

Buchbesprechungen

Die Normativität des Gewissens

Laun, Andreas: »Das Gewissen – Oberste Norm sittlichen Handelns«. Innsbruck 1984, 134 Seiten.

Zweifellos ist das Gewissen heute eine viel strapazierte Instanz, dabei häufig eine Art letztes (ideologie-unverdächtiges) Refugium des inneren Menschen, in das sich zurückzieht, wer äußerem Anforderungsdruck mit einer gewissen Endgültigkeit entkommen zu können auch trachtet. So erfreut sich das Gewissen auch »in politicis« regen Ge-, mitunter auch Mißbrauchs.

Verdienstlich darf vor dem Hintergrund oft unreflektierter Berufung auf das Gewissen die vorliegende Arbeit Andreas Launs genannt werden, die das Gewissen als »oberste Norm sittlichen Handelns« im Spannungsfeld von Autonomie und Theonomie (resp. Heteronomie) näher zu bestimmen sucht. Die philosophiehistorischen Rekurse auf Kants transzendentalphilosophischen Autonomiebegriff, die sowohl in affirmativer als auch in kritischer Absicht (ohne »Berührungängste«) erfolgen, seien als wichtiger analytischer Bezugspunkt Launs hier nur erwähnt; als bleibend wird Kants Lehre hinsichtlich der »Unbedingtheit der sittlichen Verpflichtung« (S. 70) betrachtet, als letztlich insuffizient hinsichtlich der Überzeugung Kants, das sittliche Gesetz sei eine Setzung der menschlichen Vernunft, womit Kant die objektive Seite des ursprünglichen sittlichen Phänomens verfehle.

Laun meint, daß der Gewissensautonomie durch eine recht verstandene Theonomie keinerlei Abbruch geschehe, vielmehr sei bereits ein theonom zu verstehendes Element in der sittlichen Erfahrung selbst: nämlich in der erfahrenen Unbedingtheit einer sittlichen Verpflichtung; so kann sich der Mensch nicht vornehmen, sittlich gefordert zu sein, er erfährt eine sittliche Anforderung allererst in der Begegnung mit »Wert« haltiger, insbesondere aber personaler Wirklichkeit. Der Autor sieht diese »rezeptive Urfunktion« (S. 94) geradezu als Bedingung für die wahre Autonomie des Gewissens an.

Das Gewissen als oberste Handlungsnorm, als Anwesenheit eines absoluten Gesichtspunktes in einem endlichen Wesen, bestimmt Laun als »norma normata normans«; denn: zwar ist das Gewissen zunächst »norma normans«, aber eben nicht »norma ex se normans«, sondern »norma normata«, d.h. gewissermaßen: objektiv informiertes, durch transsubjektive Wirklichkeit verpflichtetes Gewissen. Nennen wir solche verpflichtende Wirklichkeit das Gute, so bleibt wiederum wahr: Der Mensch muß das Gute auch als gut wissen, wenn es Inhalt seines sittlichen Bewußtseins und Handelns werden soll. Im Urteil des Gewissens sind daher Subjektivität und Objektivität aufs engste verschränkt.

Natürlich hat so auch jede Erkenntnisprämisse, die der Mensch setzt, unmittelbare Bedeutung für die Gewissensbildung im allgemeinen, sowie für das Begreifen einer konkreten – situativ bedingten (nicht begründeten!) – Handlungsnorm im besonderen. Daher gilt insbesondere für die Prämisse des Glaubens zweifellos: »Es gibt eine qualitative Veränderung der Ethik durch den Glauben...« (S. 62). Doch spricht dies weder gegen die Rationalität eines christlich informierten oder auch transformierten Gewissens noch gegen dessen letzten Eigenstand, denn: »Eine Autorität, die sich vor dem Gewissen ausweisen kann, verletzt dessen Autonomie nicht« (S. 112).

Drei Gesichtspunkte – so scheint es – suchen die Analysen Launs letztlich zu sichern:

- das sittliche Phänomen in seiner Ganzheit, insbesondere aber dessen unbedingten Verpflichtungscharakter,
- die Rationalität des Menschen, die Sittlichkeit überhaupt erst möglich macht,
- die Vorgegebenheit der sittlichen Norm, die nicht vom Menschen erschaffbar oder erfindbar ist.

Nachdem die »Autonomie des Gewissens« zu einem gewichtigen Topos auch in der katholischen Moraltheologie geworden ist, dürften die Untersuchungen Launs gerade hinsichtlich der Reflexionen dieses Wissenschaftszweiges zu mancher Erhellung und Klärung beitragen.

Burkhard Haneke, München